

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1952

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
15. 12. 52	Gesetz zur Änderung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283), 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 197), 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. 1934 S. 3), 10. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 45), 28. März 1934 (Gesetzsamml. S. 239) und 8. April 1935 (Gesetzsamml. S. 53)	423
15. 12. 52	Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)	423
15. 12. 52	Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)	425
15. 12. 52	Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten	427
19. 12. 52	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung)	428
13. 12. 52	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen	429
17. 12. 52	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Ratier Str. 49a (§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung)	430
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen.	
	B. Bezirksregierung Arnsberg.	
	C. Bezirksregierung Detmold.	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf.	
	E. Bezirksregierung Köln.	
	F. Bezirksregierung Münster.	

Teil I Landesregierung

Gesetz

zur Änderung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283), 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 197), 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. 1934 S. 3), 10. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 45), 28. März 1934 (Gesetzsamml. S. 239) und 8. April 1935 (Gesetzsamml. S. 53).

Vom 15. Dezember 1952.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 25 Absatz 2 wird aufgehoben. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die von den Ministern erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 423.

Gesetz

über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz).

Vom 15. Dezember 1952.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der früheren Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ganz oder überwiegend vom Lande Nordrhein-Westfalen oder einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen worden sind,

sofern sie am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wieder verwendet worden sind,

3. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 ihre Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder

Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Dasselbe gilt für Versorgungsberechtigte des in Ziff. 2 umschriebenen Personenkreises.

§ 2

(1) Die Rechtsverhältnisse der im § 1 genannten Personen bestimmen sich nach den Vorschriften des § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Bundesgesetz — mit der Maßgabe, daß bei den unter § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit tritt, wenn er nach dem 8. Mai 1945 liegt, und an Stelle des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes die landesrechtlichen Ruhensvorschriften Anwendung finden.

(2) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den in § 17 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 genannten Verordnungen höhere Bezüge als nach Bundesrecht zugestanden haben, behalten diese. Spätere landesrechtliche Änderungen finden Anwendung. Bei Personen, deren Bezüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt werden, bleiben jedoch Ernennungen, Beförderungen und Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus (§ 7 des Bundesgesetzes) vorgenommen worden sind, unberücksichtigt.

(3) Das Bundesgesetz findet auch Anwendung auf Richter, gegen die Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die Behandlung von der Entnazifizierung betroffener Richter vom 4. Januar 1949 (VOBl. Br. Z. S. 15) getroffen und die noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind. Ihre vermögensrechtlichen Ansprüche regeln sich nach Abs. 1 und 2.

(4) Zu den nach § 63 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes verpflichteten Dienstherren gehören auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 3000 Einwohnern.

§ 3

(1) Den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung vom 8. Mai 1945 bis längstens zum 31. März 1951 auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Eine Anrechnung bis zum 31. März 1951 hat auch für die Zeiten zu erfolgen, in denen Personen auf Grund des § 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25 ff.) — Erste Sparverordnung — als verabschiedet gelten.

(2) Eine Anrechnung hat auch bei Personen zu erfolgen, die ohne vorherige Wiederaufnahme der unterbrochenen Dienstzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Ruhestand getreten sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, die ihre Entnazifizierung nicht bis zum 31. März 1949 beantragt und sich nicht unverzüglich nach Durchführung der Entnazifizierung bei ihrem zuständigen Dienstherrn zum Dienstantritt gemeldet hatten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden auf die in den Landesdienst übernommenen, in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und nicht wiederverwendet sind, können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

§ 5

Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Ge-

setzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und der Berichtigung vom 18. Dezember 1951 (BGBl. I S. 994), die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind, müssen bevorzugt beschäftigt werden. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes finden jedoch Anwendung.

§ 6

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes erfolgen die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen die in § 1 bezeichneten Personen nach dem im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Disziplinarrecht. Dabei findet § 4 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) keine Anwendung.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen kann nur die Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes) als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. Dieses Disziplinarmaßnahme tritt an die Stelle der im § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Dienstordnungsmittel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes. Werden die Rechte aus dem Bundesgesetz aberkannt, hat dieses den Verlust der in § 2 Abs. 2 genannten Bezüge zur Folge.

(3) Wird gegen einen Beamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht oder ein Spruchgericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, so sind die Bezüge von der Rechtskraft des Urteils an in voller Höhe einzubehalten.

(4) Werden in einem auf Grund des Abs. 1 durchgeführten Disziplinarverfahren dem Beamten Rechte aus dem Bundesgesetz nicht aberkannt, so ist ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag auf die ihm zustehenden Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist verpflichtet, über sein Arbeitseinkommen in dieser Zeit Auskunft zu erteilen.

§ 7

Urteile nichtdeutscher Gerichte und der durch die Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. d. Mil.Reg. 1946 S. 405) eingesetzten Spruchgerichte haben nicht die in den §§ 53 und 132 des Deutschen Beamtengesetzes bestimmten Wirkungen.

§ 8

(1) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, so erstattet der nach § 63 des Bundesgesetzes zuständige Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der um die Zeit der Nichtbeschäftigung gekürzten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach dem Bundesgesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31, bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge.

(2) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei dem für die Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, von dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der Anteil, der dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn nach Abs. 1 zur Last fällt, den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten.

§ 9

(1) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen.

(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der im § 17 Abs. 1 genannten Verordnungen Zahlungen erhalten hat.

(3) Durch dieses Gesetz werden Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht begründet.

§ 10

Abschriften von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz benötigt werden, sind von den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gebührenfrei zu beglaubigen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

§ 11

Soweit Urkunden nicht beigebracht werden können, sollen auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller als Beweismittel für Ansprüche nach dem Bundesgesetz zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 StGB) ist in diesen Fällen auch die Behörde, die für die Entscheidung über den Antrag selbst zuständig ist.

§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesgesetzes ist für den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Personenkreis,

- a) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des unmittelbaren Staatsdienstes handelt, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde,
- b) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde; in den Fällen der §§ 7, 19, 23 und 31 des Bundesgesetzes tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen, die vor Verkündung dieses Gesetzes von den obersten Dienstbehörden ergangen sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(3) Gegen Entscheidungen nach § 7 des Bundesgesetzes ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig, ohne daß es eines Einspruchsverfahrens bedarf.

§ 13

Die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages nach §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes an die in § 12 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Personen bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 Abs. 3 finden auch auf die in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für § 11, soweit nach § 53 des Bundesgesetzes Nachweis durch Urkunden gefordert wird.

§ 16

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Landesbehörden für den Personenkreis des Kap. I des Bundesgesetzes in den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2,

14 Abs. 2, 15 bis 17, 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26, 27, 29, 31 Abs. 1, 35, 36, 39, 41, 43 bis 45, 50, 67, 68 und 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25 ff.) — Erste Sparverordnung —,
2. die Zweite Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 28) — Zweite Sparverordnung —,
3. die §§ 8, 9 Abs. 1 und 2, 26 und 34 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29 ff.) — Dritte Sparverordnung —, und zwar § 26 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952,
4. das Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 255),
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 21. Februar 1950 (GV. NW. S. 35).

(2) Beschwerden nach der Ersten Sparverordnung, über die der Beschwerdeausschuß im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht befunden hat, sind von ihm nach bisherigem Recht zu entscheiden.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 423.

Gesetz

zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz).

Vom 15. Dezember 1952.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wohnungsgeldzuschuß für Geistliche

Dem § 10 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die einschränkenden Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten nicht für Geistliche.“

§ 2

Änderung der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag

(1) § 14 Absatz 3 und 4 des Besoldungsgesetzes erhalten für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:
„(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden.“

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegende Gründe über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 um die entsprechende Zeit der Verzögerung. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt vierundzwanzig Lebensjahre gewährt werden.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt."

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag den Vorschriften, des Gesetzes vom 24. Juli 1951 (GV. NW. 1951 S. 91) und dieses Gesetzes anzupassen.

§ 3

Rechtliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte

(1) Weibliche Lehrkräfte erteilen die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie vergleichbare männliche Lehrkräfte und erhalten die vollen Grundgehalt- oder Diätensätze.

(2) Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die anlässlich der Einführung der 10%igen Kürzung vorgenommen worden sind, werden mit der Beseitigung der Kürzung rückgängig gemacht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Jugendleiterinnen.

(4) Der Kultusminister und der Sozialminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

Ergänzung der Besoldungsordnungen

(1) Die dem Besoldungsgesetz beigelegten Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie die Preuß. Besoldungsordnung vom 3. Juli 1944 (Pr. GS. S. 33) werden für das Land Nordrhein-Westfalen durch die in der Anlage aufgeführten Amtsbezeichnungen ergänzt.

(2) Es werden gestrichen

a) in der Besoldungsordnung A:

- bei der Bes.Gr. 2 c 2: die Fußnote 1)
- bei der Bes.Gr. 3 c : die Fußnote 4)
- bei der Bes.Gr. 4 a 2: die Fußnote 1)
- bei der Bes.Gr. 4 b 2: die Fußnote 2)
- bei der Bes.Gr. 4 c 2: die Fußnote 8)

b) in den Anmerkungen zur Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Besoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189):

der letzte Absatz,

c) in der Preuß. Besoldungsordnung:
die Vorbemerkung Nr. 3.

§ 5

Angleichung des Landesbesoldungsrechts an das Bundesbesoldungsrecht

(1) Auf Grund des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) werden folgende landesgesetzliche Vorschriften geändert:

1. § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. 1951 S. 51) erhält folgende Fassung:

„(2) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhalten an Stelle der bisherigen Zulagen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 (GV. NW. S. 105) und nach Absatz 1

1. einen ruhegehaltfähiger allgemeinen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. des Grundgehalts (Diäten) und
2. einen ruhegehaltfähigen Sonderzuschlag bei einem monatlichen Grundgehalt (Diäten)

bis zu 154,99 DM in Höhe von 24 DM mtl.

von 155 DM bis zu 174,99 DM in Höhe von 21 DM mtl.

von 175 DM bis zu 189,99 DM in Höhe von 17 DM mtl.

von 190 DM bis zu 204,99 DM in Höhe von 14 DM mtl.

von 205 DM bis zu 214,99 DM in Höhe von 11 DM mtl.

von 215 DM bis zu 229,99 DM in Höhe von 6 DM mtl.

Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts."

2. § 2 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GV. NW. 1951 S. 91) erhält folgende Fassung:

„(1) die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1951 eingetreten ist, werden in der Weise erhöht, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein Zuschlag von 20 v. H. tritt."

(2) Die Landesregierung wird zur Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) ermächtigt.

§ 6

Erhöhung der Freigrenze

In den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (Dritte Sparverordnung) vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) werden die Worte

„150 DM" durch die Worte

„180 DM"

ersetzt.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechts kann für weibliche Lehrkräfte auf eigenen Antrag die Pflichtstundenzahl unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge herabgesetzt werden. Die Kürzung bleibt bei der Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht.

§ 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

§§ 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,

§§ 2, 3, 4 Absatz 2, 6 und § 7 mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats,

§ 4 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. April 1951.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

Anlage zu dem Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte.

Ergänzungen

der Besoldungsordnungen A, B und H des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) sowie der Preussischen Besoldungsordnung vom 3. Juli 1944 (GS. S. 33).

I. A. Aufsteigende Gehälter

Bes.Gr. A 1 a

Direktor beim Landtag
Oberverwaltungsgerichtsräte
Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte, soweit nicht in der Bes.Gr. B 8
Regierungsdirektoren als Leiter der Schulkollegien

Bes.Gr. A 1 b

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn
Finanzgerichtsdirektoren
Landesarbeitsgerichtsdirektoren
Landesverwaltungsgerichtsdirektoren
Professoren bei den Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in den Bes.Gr. H 1 b oder H 2
Regierungs- und Kriminaldirektor beim Innenministerium

Bes.Gr. A 2 a

- Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Bes.Gr. A 2 b

Arbeitsgerichtsdirektoren
 Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts
 Nordrhein-Westfalen in Münster
 Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaum
 (künftig wegfallend)
 Direktor der Landeshauptkasse
 Direktor der Landesstelle für den mathematisch-
 naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen
 Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und bei
 der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in
 der Bes.Gr. A 2 c 2
 Finanzgerichtsräte
 Landesverwaltungsgerichtsräte
 Oberbrandrat im Innenministerium
 Oberregierungs- und -fischereirat
 Oberstudiendirektor als Leiter der staatlichen Fach-
 schule für Glasveredelung und Keramik in Rhein-
 bach

Bes.Gr. A 2 c 1

Arbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter bei
 Arbeitsgerichten mit mindestens zwei Kammern
 Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriolo-
 gischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf
 Oberstudienrat bei der Landesstelle für den mathe-
 matisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Reck-
 linghausen
 Oberstudienrat beim Bibliothekar-Lehrinstitut in
 Köln
 Oberstudienräte bei den Schulkollegien
 Regierungs- und Kassenräte, soweit nicht in der
 Bes.Gr. A 2 c 2

Bes.Gr. A 2 c 2

Arbeitsgerichtsräte, soweit nicht in der Bes.Gr.
 A 2 c 1
 Bürodirektor beim Landesrechnungshof
 Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
 Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und bei
 der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in
 der Bes.Gr. A 2 b
 Kassendirektor (künftig wegfallend)
 Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Uni-
 versität Bonn (künftig wegfallend)
 Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriolo-
 gischen Landesuntersuchungsamts Münster
 Ministerialbürodirektoren
 Studienräte bei der staatlichen Handels- und Ge-
 werbeschule für Mädchen in Rheydt
 Studienräte bei der staatlichen Fachschule für Glas-
 veredelung und Keramik in Rheinbach

Bes.Gr. A 2 d

Hochschuloberamtmann bei der Technischen Hoch-
 schule Aachen
 Universitätsoberamtmänner

Bes.Gr. A 3 b

Gewerbeamtänner
 Verwaltungsgerichtsamtmänner

Bes.Gr. A 4 b 1

Finanzprüfer, soweit nicht in den Bes.Gr. A 2 c 2,
 A 2 d, A 3 b, A 4 b 2 und A 4 c 1
 Staatsarchivoberinspektoren, soweit nicht in der
 Bes.Gr. A 4 b 2
 Verwaltungsgerichtsoberinspektoren
 Wein- und Spirituosenkontrolleure

Bes.Gr. A 4 b 2

Staatsarchivoberinspektoren, soweit nicht in der
 Bes.Gr. A 4 b 1

Bes.Gr. A 4 c 2

Verwaltungsgerichtsinspektoren
 Garteninspektoren ¹⁰⁾

Bes.Gr. A 4 e

Verwaltungs- und Rechnungsführer bei der staat-
 lichen Fachschule für Glasveredelung und Keramik
 in Rheinbach

¹⁰⁾ Die Stelleninhaber, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses
 Gesetzes mit der Amtsbezeichnung Gartenoberinspektor im
 Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Bes.Gr. A 5 b

Fachlehrer bei der staatlichen Fachschule für Glas-
 veredelung und Keramik in Rheinbach

Bes.Gr. A 7 a

Akademiesekretäre
 Staatsarchivsekretäre

Bes.Gr. A 8 a

Futtermeister
 Staatsarchivassistenten

Bes.Gr. A 10 a

Regierungsbetriebsassistenten

II.

B. Feste Gehälter

Bes.Gr. B 4

Chef der Staatskanzlei
 Präsident des Landesrechnungshofs
 Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Bes.Gr. B 6

Präsident des Landessiedlungsamts

Bes.Gr. B 7 a

Präsident des Landesernährungsamts
 Vizepräsident des Landesrechnungshofs
 Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Bes.Gr. B 7 b

Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht

Bes.Gr. B 8

Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte in Düs-
 seldorf und Arnsberg

Bes.Gr. B 9

Direktor des Statistischen Landesamts
 Polizeiinspekteur beim Innenministerium

III.

H. Hochschullehrer

Bes.Gr. H 1 b

Direktoren und Professoren bei den Pädagogischen
 Akademien und der Berufspädagogischen Akademie ²⁾
 Direktor und Professor der Sozialakademie Dortmund
 Professoren bei den Pädagogischen Akademien und
 der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in
 der Bes.Gr. A 1 b

Bes.Gr. H 2

Professoren bei der Sozialakademie, Dortmund.

²⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder der Be-
 rufspädagogischen Akademie eine widerrufliche nichtruhegehalt-
 fähige Stellenzulage von jährlich 1200 DM.

— GV. NW. 1952 S. 425.

Gesetz

über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten.

Vom 15. Dezember 1952.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
 hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Kriegsgefangene Beamte, die am 8. Mai 1945 plan-
 mäßige oder außerplanmäßige Beamte bei einer im Ge-
 biet des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Behörde
 oder Dienststelle waren, deren Aufgaben am 8. Mai 1945
 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf
 das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, erhal-
 ten während der Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft Be-
 züge nach den folgenden Vorschriften:

1. Verheiratete und diesen besoldungsrechtlich gleich-
 gestellte Beamte erhalten

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1951 Be-
 züge in Höhe von 50% der jeweiligen Dienstbezüge,
- b) vom 1. April 1951 an Bezüge in Höhe der vollen
 jeweiligen Dienstbezüge.

2. Ledige Beamte erhalten

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1951
 Bezüge in Höhe von 25% der jeweiligen Dienst-
 bezüge, höchstens jedoch insgesamt vier volle Mo-
 natsbezüge,
- b) vom 1. April 1951 an Bezüge in Höhe von 50% der
 jeweiligen Dienstbezüge.

3. Dienstbezüge im Sinne der Ziffern 1 und 2 sind:

- a) Grundgehalt (Diäten),
- b) Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Zuschläge nach § 1 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. 1951 S. 51) und § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1951 (GV. NW. 1951 S. 91),
- d) Stellenzulagen,
- e) Besoldungszuschüsse nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz,
- f) gesetzlich festgelegte Ausgleichszulagen.

4. Kinderzuschläge werden neben den Bezügen nach Ziffer 1 und 2 nach den allgemeinen Vorschriften des Besoldungsrechts in voller Höhe gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Beamten erhalten vom Ersten des Monats, der dem Monat der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft vorhergeht, frühestens jedoch vom 1. Juli 1948 an, an Stelle der in Absatz 1 vorgesehenen Bezüge die vollen Dienstbezüge.

§ 2

Auf die Bezüge nach § 1 werden angerechnet

- a) die Zahlungen, die für die in § 1 genannten Zeiten auf Grund des § 39 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) und der Erlasse vom 16. April und 4. November 1948 (MBl. NW. S. 613) an den Beamten oder seine Angehörigen geleistet worden sind;
- b) die Leistungen, auf die die Angehörigen eines kriegsgefangenen Beamten nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 262) Anspruch haben.

§ 3

Durch die Bezüge nach §§ 1 und 2 sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis für die Zeit der Kriegsgefangenschaft abgegolten.

§ 4

(1) Kriegsgefangene im Sinne des § 1 sind Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband in die Gewalt einer ausländischen Macht geraten sind. Die Kriegsgefangenschaft wird durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet.

(2) Den Kriegsgefangenen stehen die Personen gleich, die auf Grund von Weisungen einer ausländischen Macht im In- oder Ausland interniert sind.

(3) Wird gegen einen Beamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht oder ein Spruchgericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, so sind die Bezüge von der Rechtskraft des Urteils an in voller Höhe einzubehalten.

§ 5

Für die Versorgungsbezüge der Kriegsgefangenen, die in der Kriegsgefangenschaft die Voraussetzungen für den Eintritt des Versorgungsfalls erfüllen oder erfüllt haben, gelten vom Eintritt des Versorgungsfalls an die allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtenrechts.

§ 6

(1) Bei der Berechnung der Bezüge nach § 1, und der Versorgungsbezüge nach § 5 bleiben Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oberste Dienstbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage im Verwaltungsrechtswege ohne Einspruchsverfahren zulässig.

§ 7

(1) Für Beamte, die sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden, ist ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, sofern kein Bevollmächtigter für die Entgegennahme der Zahlung vorhanden ist.

(2) Die Pflegschaft umfaßt die Berechtigung der Entgegennahme und Verwaltung der Zahlungen nach § 1. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

§ 8

§ 39 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kriegsgefangene Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 427.

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeinde- unfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Bezirk des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz erstreckt sich über die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen; ausgenommen sind die Großstädte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungsträger sind.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für den Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz auf 24 Personen festgesetzt; davon entfallen

- 12 Personen auf die Versicherten,
- 12 Personen auf die Arbeitgeber.

Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen.

Da die Mitglieder des Vorstandes aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich, mindestens so viele Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen, wie für die Bildung der Vertreterversammlung und des Vorstandes benötigt werden. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf je drei, insgesamt demnach auf sechs festgesetzt, so daß in jeder Vorschlagsliste mindestens $(12 : 3) = 15$ Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen wären.

Nach den Durchführungsbestimmungen der Obersten Verwaltungsbehörde — hier des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 — (GV. NW. S. 410/52) gilt für den Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgendes:

Für die Vertreter der Versicherten

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 6 Arbeiter und Angestellte sein. Dies gilt auch für die 1. und 2. Stellvertreter.

Die Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in den privaten Haushaltungen sollen mit mindestens 1 Vertreter, höchstens 3 Vertretern (zuzüglich 1. und 2. Stell-

vertretern) berücksichtigt werden, die von den Gewerkschaften bzw. den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen werden sollen.

Für die Vertreter der Arbeitgeber

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen in der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

- 6 Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- 2 Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,
- 2 Vertreter des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für den früheren Provinzialverband Rheinprovinz

sein. Dies gilt gleichfalls für die 1. und 2. Stellvertreter. Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am 5. Januar 1953.

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein.

Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz ist innerhalb seines Bezirks für alle Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen der angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände und die darin beschäftigten Versicherten zuständig. Ausgenommen sind die gemeindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke).

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der 14. Oktober 1952.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt:

1. Für die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung: die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

2. für die Arbeitgeber:

die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der übrigen Spitzenverbände gebunden.

Der Vertreter des früheren Provinzialverbandes Rheinprovinz und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Übernahme in die Vorschlagsliste bestimmt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitgeber soll geschlossen von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Freie Vorschlagslisten müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei Pflichtversicherten, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber anzugeben.

Den Vorschlagslisten muß eine Erklärung der Gemeindebehörde gemäß § 7 a der Wahlordnung beiliegen, daß der Wahlkandidat bei einer Gemeindebehörde bzw. bei einem Gemeindeverband beschäftigt ist.

Bei den Pflichtversicherten ist Voraussetzung für die Wahlbarkeit, daß sie während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung, d. h. vor dem 14. Oktober 1952,

mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Eine entsprechende Erklärung der Gemeindebehörde ist der Vorschlagsliste beizufügen.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Bilker Allee 239, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen.

Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu drei Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Die Vorschlagslisten können in den Diensträumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 9. bis 16. Februar 1952 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie liegen ferner bei den Versicherungsämtern des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz aus. Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen öffentlichen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten, z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht, wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 1. Oktober 1952, veröffentlicht am 14. Oktober 1952 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 247/52 und die Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 410/52) verwiesen.

Vordrucke für Vorschlagslisten können bei den Versicherungsämtern sowie beim Wahlausschuß eingesehen und von diesem bezogen werden. Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1952.

Bilker Allee 239.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.

Binsfeld Weckop Ludwig
Landesrat

Dr. Höller
Stadtdirektor

Voos
Stadtdirektor

— GV. NW. 1952 S. 428.

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeinde- unfallversicherungsverbandes Westfalen.

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für den

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen, dessen Bezirk sich über den Landesteil Westfalen-Lippe (mit Ausnahme der Stadt Dortmund als Eigenunfallversicherungsträger) erstreckt, auf 24 Personen festgesetzt; davon entfallen

- 12 auf die Versicherten,
- 12 auf die Arbeitgeber.

Für jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist auch ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden können und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Hiermit ergibt die

öffentliche Aufforderung,
Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören. Der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen umfaßt innerhalb des Gebietes, über das er sich erstreckt, vor allem die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen und Lippe, mit Ausnahme der gemeindlichen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der gemeindlichen Verkehrsbetriebe und der gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen. Außerdem umfaßt er die privaten Haushaltungen.

Die Zahl der Versicherten des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen beträgt 577 660.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen in Münster, Warendorfer Str. 5, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig. Vorschlagslistenmuster können beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen sowie den Versicherungsämtern in Westfalen und Lippe eingesehen werden. Stichtag für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (14. Oktober 1952).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber anzugeben.

Es ist ferner anzugeben, wie lange die Versicherten (die versicherten Arbeitnehmer) während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung (d. h. vor dem 14. Oktober 1952) unfallversichert beschäftigt waren.

Die Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen, Münster (Westf.), Warendorfer Str. 5, sowie bei den Versicherungsämtern in Westfalen und Lippe nach Ablauf der Einreichungsfrist während der Dienststunden vom 9. bis zum 16. Februar 1953 eingesehen werden.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — sowie Anteil der einzelnen Gruppen an den Organen wird auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 14. Oktober 1952 (GV. NW. Nr. 51 S. 247) und insbesondere auf die Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. Nr. 64 S. 410) verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen und alle Versicherungsträger.

Münster, den 13. Dezember 1952.

Warendorfer Str. 5

Postfach 167, Fernruf 70 41

Der Wahlausschuß des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Dr. Schulze zur Wiesch,
Landesrat.

Vertreter der Arbeitgeber: Vertreter der Versicherten:

Kochs

Hülsbömer

Stadtrechtsrat.

städt. Angestellter.

— GV. NW. 1952 S. 429.

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Rather Str. 49a.

(§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung).

Auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über die Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung [Selbstverwaltungsgesetz (GSv.) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) und der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Wo-Soz.Vers.) vom 14. August 1952 — Bundesanzeiger vom 30. August 1952, Nr. 168 —] sind in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Versicherungsträger durchzuführen. Für die Organe der Ausführungsbehörden gilt gemäß § 2 Abs. II GSv. die Sonderregelung, daß deren Organe außer den Vertretern der Versicherten ein Vertreter des Arbeitgebers angehört. Er wird auf Vorschlag des Arbeitsministers von der Landesregierung bestimmt. Für die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörden findet daher eine Wahl lediglich hinsichtlich der Vertreter der Versicherten und deren Stellvertreter statt.

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Hiermit ergibt die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der im folgenden genannten Zahlen einzureichen. Die Frist zur Einreichung beginnt mit dem 5. Januar 1953. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der 14. Oktober 1952.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt

die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

für die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung,

ferner

freie Gruppen von Versicherten, wenn die Vorschlagslisten mindestens 250 Unterschriften tragen (§ 4 GSv).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-)name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei versicherten Arbeitnehmern ist auch der Arbeitgeber anzugeben. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Versicherten während der letzten 12 Monate von der Wahlankündigung (d. i. vor dem 14. Oktober 1952) mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlbeauftragten von NRW über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung v. 1. Oktober 1952 (GV. NW. Nr. 51 v. 14. Oktober 1952) verwiesen.

Formblätter für Vorschlagslisten können bei den Versicherungsämtern sowie beim Wahlausschuß eingesehen und von diesem bezogen werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß und alle Versicherungsämter.

Der Arbeitsminister des Landes NRW hat gem. § 17 Abs. 1 seiner Durchführungsbestimmungen v. 1. Dezember 1952 (GV. NW. vom 17. 12. 1952 S. 410) die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NRW auf

13 Personen festgesetzt; davon entfallen 12 auf die Versicherten und eine auf den Arbeitgeber mit derselben Anzahl von Stimmen, die den Versicherten zustehen. Für jedes Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter vorzuschlagen. Da die Mitglieder des Vorstandes aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich, mindestens so viele Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen, wie für die Bildung der Vertreterversammlung und des Vorstandes benötigt werden. Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 17 Abs. 2 vorgenannter Durchführungsbestimmungen die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen auf vier Vertreter für die Versicherten festgesetzt, so daß in jeder Vorschlagsliste 16 Kandidaten als Vertreter der Versicherten und je weitere 16 als deren erste und zweite Stellvertreter, insgesamt also mindestens 48 Kandidaten, vorzuschlagen wären.

Die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen umfaßt vor allem Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Behörden) und der Besatzungsmacht (Handwerker und Bürogehilfen).

Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu drei Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NRW in Düsseldorf, Rafter Straße 49a, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Die Vorschlagslisten können nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 9. bis 16. Februar 1953, in den Geschäftsräumen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen, Rafter Straße 49a, während der Dienststunden eingesehen werden, ferner noch in folgenden Dienststellen des Versicherungsträgers:

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Münster, Münster (Westf.), Warendorfer Straße 5

sowie bei den Versicherungsämtern des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1952.

Der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Kilbinger.

Vertreter der Versicherten:

Franz-Josef Schneider Fritz Tonne

— GV. NW. 1952 S. 430.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.